

Zweckverband Stützpunktfeuerwehr Sissach

STATUTEN

des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach

I. Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

Unter dem Namen „Stützpunktfeuerwehr Sissach“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 lit. c und Abs.2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3096 vom 3. Dezember 1996.

Sitz der Stützpunktfeuerwehr Sissach ist Sissach.

§ 2 Zweck der Stützpunktfeuerwehr Sissach

Die Stützpunktfeuerwehr Sissach dient dazu, im Verbund die Effizienz der Feuerwehren der Mitgliedgemeinden zu verbessern sowie Aufträge nach kantonalem Stützpunktkonzept und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zu erfüllen.

§ 3 Aufgabe der Feuerwehr

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedgemeinden und des Stützpunktkreises zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Spezialaufgaben verpflichtet.

II. Mitgliedschaft bei der Stützpunktfeuerwehr Sissach

§ 4 Einwohnergemeinden

Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr Sissach sind die Einwohnergemeinden Itingen, Sissach, Zunzgen und Nussdorf.

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden der Umgebung bedarf der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates jeder Mitgliedsgemeinde.

Ein neues Mitglied bezahlt als Eintritt in den Verband eine einmalige Gebühr.

Die Höhe der Eintrittsgebühr ist gegenseitig zu verhandeln.

§ 5 Finanzierung, Kostenverteilung

Die Stützpunktfeuerwehr Sissach beschafft ihre finanziellen Mittel durch:

- Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und privater Versicherungen, darin eingeschlossen Entschädigungen für den Oelwehr- und Autobahnstützpunkt sowie die Stützpunktpauschale
- Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen
- Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten
- Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedsgemeinden
- Aufnahme von Darlehen

§ 6 Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedsgemeinden

Für die Berechnung des Kostendeckungsbeitrags der Mitgliedsgemeinden ist die Gebäudeversicherungssumme des jeweiligen Gemeindebannes massgebend. Der jeweilige Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedsgemeinden entspricht dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen zueinander und wird jährlich angepasst.

Der Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedsgemeinden ist per 1. Juli jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Mitgliedsgemeinden legen für ihre Einwohner die Bemessung der Ersatzabgabe fest und erheben diese.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten,
- d) weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 9 Einsatzkosten

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

Die Kosten der Einsätze werden dem Störer bzw. dem Besteller gemäss Anhang1 in Rechnung gestellt.

III. Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 10 Dienstpflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Verband angeschlossenen Einwohnergemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollenden.

Im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss kann ein Dienstleistender ab dem 18. Altersjahr in die Feuerwehr eintreten.

Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Auf Antrag des Feuerwehrkommandos kann der Betriebsausschuss das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Betriebsausschuss schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.

§ 11 Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehropflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Feuerwehrkommando stellt dem Betriebsausschuss - unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehropflichtigen - Antrag auf die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§ 12 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- die Mitglieder der Betriebskommission
- Angehörige einer Betriebsfeuerwehr
- Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

Die Ersatzabgabepflicht richtet sich nach den §§ 7 und 8.

IV. Die Organisation des Verbandes

§ 13 Organe

Organe der Stützpunktfeuerwehr Sissach sind:

1. Die Betriebskommission
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

1. Die Betriebskommission

§ 14 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Berechnung für die Anzahl Vertreter der Verbandsmitglieder entspricht dem Verhältnis des Kostendeckungsbeitrages der Mitgliedergemeinden:

0 - 10 %	=	1 Mitglied
10 - 30 %	=	2 Mitglieder
30 - 100 %	=	3 Mitglieder

Der Gemeinderat bezeichnet gegenüber dem Verband die von der Mitgliedergemeinde delegierten Personen, welche nicht der Stützpunktfeuerwehr Sissach angehören dürfen. Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

Die Amtsperiode der Betriebskommission dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbandsmitglieds meldet die Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

§ 15 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein.

§16 Einberufung

Der Präsident/die Präsidentin beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt 10 Tage.

§ 17 Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jede/r Delegierte/r hat das Recht, von der/vom Präsidentin/en unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

Die Betriebskommission ist nur beschlussfähig, sofern $\frac{3}{4}$ aller Verbandsmitglieder vertreten sind und die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat die die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 18 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Der Betriebskommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- Wahl des/der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Betriebskommission
- Wahl des weiteren Mitglieds des Betriebsausschusses
- Ernennung des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten
- Verabschiedung des Voranschlags an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden
- Verabschiedung der Jahresrechnung an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden
- Antragstellung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Betriebsausschusses hinausgehen
- Festlegung des Mannschaftsbestandes
- Erlass, Aufhebung und Änderung der Anhänge zu den Statuten, der Feuerwehrverordnung und von weiteren Verordnungen.
- Festlegung von Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- Festlegung des gemäss Kostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedgemeinden entfallenden jeweiligen Kostenbeitrags unter Vorbehalt der Verabschiedung des Voranschlags und der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden.

2. Betriebsausschuss

§ 20 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in der Betriebskommission und so viel weiteren Mitgliedern der Betriebskommission, bis jede Mitgliedgemeinde im Betriebsausschuss vertreten ist. Die Amtsperiode des Betriebsausschusses richtet sich nach derjenigen der Betriebskommission. Tritt ein Mitglied der Betriebskommission während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss vertritt die Stützpunktfeuerwehr Sissach nach aussen. Er leitet die Feuerwehr.

Dem Betriebsausschuss obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Er übernimmt die in der Gesetzgebung und in der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben und übt dessen Kompetenzen aus. Insbesondere obliegen ihm die Behandlung der Rapporte und die Ausübung der Disziplinargewalt sowie die Ahndung von Straffällen.

Insbesondere werden dem Betriebsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos
- Wahl der weiteren Offiziere der Feuerwehr, der Feldweibel und der Fouriere
- Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen im Rahmen der bewilligten Kredite (Voranschlag, Sondervorlagen) und unter Berücksichtigung des Submissionsgesetzes
- Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- Vorbereitung der Geschäfte der Betriebskommission

§ 22 Beschlussfassung

Der Betriebsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Ein oder mehrere Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, dem Betriebsausschuss Anträge zu stellen.

Bei Personalentscheidungen besteht für die Vertreter des Feuerwehrkommandos die Ausstandspflicht.

§ 23 Konstituierung

Vorsitzende/r des Betriebsausschusses ist der/die Präsident/in der Betriebskommission. Stellvertreter ist der/die Vizepräsident/in der Betriebskommission.

3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 24 Zusammensetzung, Konstituierung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht, ein Mitglied zu ernennen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission oder Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Sissach sein.

Die Amtsperiode der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission deckt sich mit derjenigen der Betriebskommission. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode der Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse als Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes, insbesondere Jahresrechnung und Voranschlag und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Betriebskommission jährlich Bericht.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Die Betriebskommission oder der Betriebsausschuss kann neben der ordentlichen Rechnungsprüfungskommission eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsfirma mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen.

§ 26 Aufgaben und Befugnisse als Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Feuerwehrleitung und der Feuerwehr. Sie prüft, ob die Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen richtig angewendet und die Verbandsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Betriebskommission, dem Betriebsausschuss und den Vertragsgemeinden über ihre Feststellungen Bericht. Die Organe des Zweckverbandes sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu geben.

V. Organisation der Feuerwehr

§ 27 Feuerwehrverordnung

Die Organisation der Feuerwehr (Mannschaftsbestand, Kommandostruktur, Alarmorganisation, Ortspikett usw.), die Funktionen des Kaders, Pflichten der Feuerwehrangehörigen, Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine sowie weitere generelle Anordnungen des Feuerwehrbetriebs werden im Feuerwehrverordnung festgelegt, soweit die entsprechende Regelung nicht in den Statuten enthalten ist.

VI. Administration und Rechnungswesen

§ 28 Administration und Rechnungsführung

Die Administration und das Rechnungswesen der Stützpunktfeuerwehr Sissach wird von der Gemeindeverwaltung Sissach besorgt. Diese bezeichnet gegenüber der Betriebskommission eine für die Administration und Rechnungsführung verantwortliche Person.

Die Betriebskommission kann stattdessen sachkundige Dritte mit der Administration und dem Rechnungswesen beauftragen.

§ 29 Entschädigung

Die Einwohnergemeinde Sissach hat Anspruch auf Entschädigung für den mit der Führung der Administration und dem Rechnungswesen verbundenen Aufwand. Sie stellt diesen jährlich in Rechnung.

VII. Feuerwehrmagazin, Mobiliar

§ 30 Feuerwehrmagazine

Das Feuerwehrmagazin hat den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr zu entsprechen und weist eine zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben geeignete Erschliessung aus. Der Zugang zum Feuerwehrmagazin muss für alle Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

Der Unterhalt des Feuerwehrmagazins obliegt dem Eigentümer/der Eigentümerin. Diese hat Anspruch auf eine Entschädigung für Bereitstellung und Unterhalt eines geeigneten Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung wird im Mietvertrag festgelegt.

§ 31 Feuerwehrmobiliar

Die Mitgliedgemeinden stellen der Stützpunktfeuerwehr Sissach das gesamte Feuerwehrmobiliar der bisherigen Ortsfeuerwehren unentgeltlich zum Gebrauch und zur Nutzung zur Verfügung. Es verbleibt jedoch im Eigentum der jeweiligen Mitgliedgemeinde. Die Kosten für den Unterhalt dieses Mobiliars trägt die Stützpunktfeuerwehr Sissach.

Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch die Stützpunktfeuerwehr Sissach auf deren Kosten. Sie stehen im Eigentum der Stützpunktfeuerwehr Sissach, welcher auch der Unterhalt obliegt.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 32 Grundsatz

Das Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht liegt in der Kompetenz des Betriebsausschusses.

§ 33 Sanktionen

Übertretungen der Vorschriften dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.

Feuerwehrangehörige, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, können disziplinarisch bestraft werden. Disziplinar massnahmen sind Verweis, Degradierung oder Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen. Die Disziplinar massnahmen können miteinander sowie mit der Strafe gemäss Absatz 1 verbunden werden.

IX. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 34 Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf den Ablauf einer Amtsperiode der Betriebskommission möglich.

Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Feuerwehrmobilien, der seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht. Die Vermögensausscheidung wird von einer Delegation der Betriebskommission, welcher je ein Delegierter aus jeder Mitgliedsgemeinde angehört, vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der kantonale Feuerwehrinspektor im Sinne eines Einzelschiedsrichters. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 35 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes ist auf das Ende einer Amtsperiode der Betriebskommission möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

Die Aufteilung des Feuerwehrmobilien und ein allfälliger Liquidationsüberschuss richten sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbandsmitglieds.

X. Statutenrevision

§ 36

Die Statuten können unter Wahrung der Zweckbestimmung durch Beschluss der Betriebskommission mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Regierungsrates und der Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden.

XI. Inkrafttreten

§ 37

Die Statuten der Stützpunktfeuerwehr Sissach, in Kraft seit 1. Januar 1999, werden hiermit aufgehoben.

Diese Statuten der Stützpunktfeuerwehr Sissach wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden der Mitgliedgemeinden beschlossen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.